

BGer 8C 57/2007 vom 17. Juli 2007

Bundesgericht, 2007-07-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_57_2007

FR: TF 8C 57/2007 du 17 juillet 2007

IT: TF 8C 57/2007 del 17 luglio 2007

Regeste

Unfallversicherung | Unfallversicherung

Erwägungen

E. 1

Da sich die Beschwerde gegen einen Entscheid über die Zusprechung oder Verweigerung von Geldleistungen der obligatorischen Unfallversicherung richtet, kann neben der Verletzung schweizerischen Rechts (Art. 95 BGG) auch jede unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts gerügt werden (Art. 97 Abs. 2 BGG). Das Bundesgericht ist nicht an die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz gebunden (Art. 105 Abs. 3 BGG).

E. 2.1

Das kantonale Gericht hat die Bestimmungen und Grundsätze über die Begriffe des Unfalls (Art. 4 ATSG in der vom 1. Januar bis 31. Dezember 2003 gültig gewesenen Fassung; die am 1. Januar 2004 in Kraft getretene Änderung hat zu keiner hier relevanten Änderung geführt) und der unfallähnlichen Körperschädigung (Art. 6 Abs. 2 UVG in Verbindung mit Art. 9 Abs. 2 UVV ; vgl. auch BGE 129 V 466 E. 2.2 S. 467 mit Hinweis) sowie das im Sozialversicherungsrecht regelmässig erforderliche Beweismass der überwiegenden Wahrscheinlichkeit (siehe auch BGE 126 V 353 E. 5b S. 360, 125 V 193 E. 2 S. 195, je mit Hinweisen; vgl. BGE 130 III 321 E. 3.2 und 3.3 S. 324) zutreffend dargelegt. Darauf wird verwiesen.

E. 2.2

Der Sozialversicherungsprozess ist vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht. Danach hat das Gericht von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhaltes zu sorgen. Dieser Grundsatz gilt indessen nicht uneingeschränkt; er findet sein Korrelat in den Mitwirkungspflichten der Parteien (BGE 125 V 193 E. 2 S. 195, 122 V 157 E. 1a S. 158, je mit Hinweisen; vgl. BGE 130 I 180 E. 3.2 S. 183). Der Untersuchungsgrundsatz schliesst die Beweislast im Sinne einer Beweisführungslast begriffsnotwendig aus. Im Sozialversicherungsprozess tragen mithin die Parteien in der Regel eine Beweislast nur insofern, als im Falle der Beweislosigkeit der Entscheid zu Ungunsten jener Partei ausfällt, die aus dem unbewiesen gebliebenen Sachverhalt Rechte ableiten wollte. Diese Beweisregel greift allerdings erst Platz, wenn es sich als unmöglich erweist, im Rahmen des Untersuchungsgrundsatzes auf Grund einer Beweiswürdigung einen Sachverhalt zu ermitteln, der zumindest die Wahrscheinlichkeit für sich hat, der Wirklichkeit zu entsprechen (BGE 117 V 261 E. 3b S. 264 mit Hinweisen).

E. 3.1

Der Handchirurg Dr. med. F. _____ hält in seinem Bericht vom 29. November 2005 fest, die Abklärung habe ein schwerst geschädigtes Handgelenk gezeigt. Es bestehe eine weit fortgeschrittene Arthrose und eine Fehlstellung des Mondbeins. Die wahrscheinlichste Ursache für diese Entwicklung sei eine länger zurückliegende Bandverletzung im Handwurzelbereich. Dr. med. O. _____ schliesst sich in seiner Beurteilung vom 27. Februar 2006 dieser Einschätzung an. Er führt weiter aus, die Ruptur einer Bandstruktur am Handgelenk - vor allem die des sehr kräftigen scapholunären Bandes - könne man sich nur mit einem einmaligen Trauma erklären, das auch heftig genug sein müsse, um eine solche Ruptur herbeizuführen. Eine repetitive Beanspruchung des Handgelenks selbst in einer manuell belastenden beruflichen Tätigkeit wie der eines Dachdeckers sei nicht möglich. Dr. med. M. _____, Leitende Ärztin Plastische und Rekonstr. Chirurgie am Spital R. _____, gelangt in ihrem Bericht vom 31. August 2006 zu einer identischen Diagnose, welche sie näher erläutert. Zudem hält die Ärztin fest, um die geschilderte Bandverletzung zu verursachen, sei eine grosse Gewalteinwirkung auf das Handgelenk nötig, wie sie z.B. auftrete bei einem ungebremsten Sturz auf das nach hinten gebogene Handgelenk oder bei Dezelerationsmechanismen wie einem Motorradunfall oder einem Sturz aus der Höhe.

E. 3.2

Die SUVA macht grundsätzlich zu Recht geltend, der Nachweis eines die Merkmale des Unfalls (oder einer unfallähnlichen Körperschädigung; dazu BGE 129 V 466 E. 2.2 S. 467 mit Hinweis) erfüllenden Ereignisses lasse sich nur selten durch medizinische Feststellungen ersetzen. Richtig ist auch, dass sich der medizinische Begriff des Traumas nicht mit dem Unfallbegriff deckt und dass ein traumatisches Ereignis zwar eine pathologische Ursache ausschliesst, aber auch Vorgänge umfasst, welchen der Charakter der Ungewöhnlichkeit oder der Plötzlichkeit abgeht (Urteil U 236/98 vom 3. Januar 2000, E. 2d, mit Hinweisen). Die hier gegebene Schädigung kann jedoch, wie aus den übereinstimmenden medizinischen Unterlagen deutlich wird, praktisch nur aus einem Unfall oder allenfalls einer unfallähnlichen Körperschädigung (Bandläsion [Art. 9 Abs. 2 lit. g UVV] nach unfallähnlichem Vorfall) resultieren. Damit ist der Nachweis eines entsprechenden Ereignisses mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit erbracht.

E. 4.1

Die Leistungspflicht der SUVA setzt des Weiteren voraus, dass sich der dem Gesundheitsschaden zu Grunde liegende Vorfall zu einem Zeitpunkt ereignet hat, als der Beschwerdegegner bei der Anstalt obligatorisch nach UVG versichert war, also im Jahr 1985 oder später. Das kantonale Gericht gelangte zum Ergebnis, auch dies sei mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erstellt, denn die Latenzzeit sei durch Dr. med. M. _____ auf 15 Jahre oder mehr und durch Dr. med. O. _____ auf 15 bis 20 Jahre beziffert worden.

E. 4.2

Dr. med. O. _____ erklärt in seinem Bericht vom 27. Februar 2006, die ursprüngliche Bandverletzung müsse vor "mindestens 15 bis 20 Jahren" stattgefunden haben, und es lasse sich nicht mit ausreichender Wahrscheinlichkeit belegen, ob das ursprüngliche Handgelenkstrauma vor oder nach 1985 gesetzt worden sei. Dieselbe Aussage findet sich auch im Bericht von Dr. med. M. _____ vom 31. August 2006, hält die Ärztin doch in der Zusammenfassung ihrer Erkenntnisse ausdrücklich fest, der Unfall habe mit grosser

Wahrscheinlichkeit "vor etwa 1990" stattgefunden. Es sei aber nicht möglich, den Zeitraum auf vor oder nach 1985 einzugrenzen (diese Frage war explizit gestellt worden). Aus medizinischer Sicht lässt sich somit nicht beurteilen, ob der für den Anspruch entscheidende Vorfall stattgefunden hat, als der Beschwerdegegner bei der SUVA versichert war. Weitere Abklärungen zu diesem Punkt versprechen keine zusätzlichen Erkenntnisse, so dass von Beweislosigkeit auszugehen ist. Da der Beschwerdegegner aus dem unbewiesen gebliebenen Umstand Rechte ableitet, hat der Entscheid zu seinen Ungunsten auszufallen (E. 2.2 hiervor). Die SUVA hat somit zu Recht einen Anspruch verneint. Dies führt zur Aufhebung des kantonalen Gerichtsentscheids.

E. 5

Als unterliegende Partei hat der Beschwerdegegner die Gerichtskosten zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Die SUVA hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 68 Abs. 3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.